



SATZUNG

Schützengemeinschaft
Bad Dürrhein e.V.

A close-up photograph of a hand holding a green folder. The folder has the word 'Satzung' printed on it in white. The background is a blurred image of a hand holding a small green frog.

Satzung

Im Roten Grund 4
78073 Bad Dürrhein

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Der Vorstand	3
§ 8	Die Zuständigkeit des Vorstandes	3
§ 9	Amtsdauer	4
§ 10	Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 11	Der Beirat	4
§ 12	Mitgliederversammlung	4
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14	Auflösung des Vereins	5

Die Mitgliederversammlung der Schützengemeinschaft Bad Dürrhein e.V. hat am 23.03.2018 nachstehende Satzungsänderung des § 7.2 der Satzungsänderung vom 15.01.1982 der Neufassung der Vereinsatzung vom 25.10.1963 in der geänderten Fassung vom 11.01.1976 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Schützengemeinschaft Bad Dürrhein
- 1.2 Er hat den Sitz in Bad Dürrhein Stadtbezirk (Ortsteil) Bad Dürrhein 1
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer - VR 12 - eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein (e.V.) mit Sitz in Bad Dürrhein 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen, Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wurden.
- 4.4 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablässt.
- 4.5 Über die Streichung von der Mitgliederliste nach Ziffer 4.3 und dem Ausschluss aus dem Verein nach Ziffer 4.4 beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.6 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, an die nächste Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Aufnahmegebühr, die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

- 5.1 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
Vorsitzenden, (Oberschützenmeister)
dem stellvertretenden Vorsitzenden, (Schützenmeister)
dem Geschäftsführer, (zugleich Schriftführer)
und dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Festlegung von Vereinsveranstaltungen
- e) Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

§ 9 Amtsdauer

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie sonstige Funktionäre werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Im jährlichen Wechsel werden der:
1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schießleiter, der 2. und 4. Beisitzer bzw.
der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendleiter, der 1. und 3. Beisitzer, zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Schießleiter gewählt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder und Funktionäre sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.1 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern, dem 1., 2., 3. und 4. Beisitzer, dem Schießleiter und dem Jugendleiter.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied
- 12.2 Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Schießleiters,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Bad Dürkheim, den 20. April 2018

Vorstehender Satzungsänderungsbeschluss wurde am 18.04.2018 durch das Amtsgericht Freiburg im Breisgau im Vereinsregister 600012 eingetragen.